

# Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 2.

Schneidemühl, den 12. Februar

1936

**Inhalt:** Nr. 21. Gedenktag für die Kriegsopfer. — Nr. 22. Hirtenwort zur Caritas-Kollekte am Sonntag, dem 8. März 1936. — Nr. 23. Rekollektionen. — Nr. 24. Thematik für die außerkirchliche Konferenz bei Gelegenheit der nächsten Recolletio. — Nr. 25. Exerzitien für Arbeitsdienstmänner. — Nr. 26. Alkoholgegnerische Frauenwoche. — Nr. 27. Organisation der katholischen Heeresseelsorge. — Nr. 28. Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935. — Nr. 29. Aus der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz. — Nr. 30. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, vom 15. September 1935. — Nr. 31. Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Vom 14. November 1935. — Nr. 32. Aus der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen, vom 14. November 1935. — Nr. 33. Umfang der seelsorglichen Schweigepflicht. — Nr. 34. Zum Gesetz über die religiöse Kindererziehung. — Nr. 35. Befr. Lohnsteuer der ledigen Arbeitnehmer über 65 Jahre. — Nr. 36. Imprimitur für religiöse Lichtbilder, Bildbänder und Filme. — Nr. 37. Zur besonderen Beachtung. — Nr. 38. Personalien. — Nr. 39. Befr. Zeitschrift für den katholischen Religionsunterricht. — Nr. 40. Literarisches.

## Nr. 21. Gedenktag für die Kriegsopfer.

Der 2. Fastensonntag (Reminiscere), der 8. März, ist der Volkstrauer- und Gedenktag der Kriegsopfer, derer wir an diesem Tage pietätvoll gedenken wollen. Dafür folgende Verordnung:

1. In jeder Kirche wird ein Gottesdienst in Wort und Gebet unter den Gedanken dieses Tages gestellt.
2. Die Verlesung des Fastenhirtenbriefes wird ausgestrahlt; dafür verlese man das Hirtenwort zur Caritas Kollekte, füge ein warmherziges Gedanken an die Gefallenen an, rufe auf zum Opfer für sie in Gebet und Almosen und deute die stumme Predigt der Heldenräber: Opferbereitschaft und Treue.
3. Hinsichtlich der Zeit und Ausgestaltung des Gottesdienstes komme man den Wünschen, die etwa von den Kriegervereinen und nationalen Verbänden an uns herangetragen werden, tunlichst entgegen.
4. Das Geläute, das, falls keine andere Verordnung kommt, am besten um 12 oder 13 Uhr gehalten wird, gibt der Teilnahme des ganzen katholischen Volkes Ausdruck.
5. Über die Beflaggung der Kirchengebäude ist das Notwendige bekannt.
6. Am vorhergehenden Sonntag, am 1. März, werden die Gläubigen auf den Volkstrauertag hingewiesen, um Gebet und hl. Kommunion für die Toten gebeten und auf die Caritas Kollekte vorbereitet.

Schneidemühl, den 9. Februar 1935.

Dr. Harz, Prälat.

## Nr. 22. Hirtenwort zur Caritas-Kollekte am Sonntag, dem 8. März 1936.

Geliebte Diözesanen! Wie im vorigen Jahre, so wende ich mich auch heute wieder am Volkstrauer- und Gedenktag der Kriegsopfer an Euer mitfühlendes Herz und Eure stets hilfsbereite Hand, um von Euch eine Gabe zu erbitten für die Linderung der vielfachen Not, die heute trotz aller schätzenswerten Leistungen des staatlichen Winterhilfswerkes noch herrscht, und für die Erhaltung und segensreiche Be-tätigung unserer caritativen Einrichtungen, besonders unserer Schwesternstationen, die heute weit mehr als früher auf unsere eigene kirchliche Hilfe an-

gewiesen sind. Fasten und Almosengeben sind im Sprachgebrauch der hl. Schrift und im uralten Gebrauch christlicher Auffassung so eng verbunden, daß wir sie gern in einem Atemzug nennen. Abstinencia jejunantium fiat refectio pauperum = „Die Enthaltsamkeit der Fastenden werde zur Erquickung für die Armen“, sagt schon der hl. Papst Leo I. in einer seiner berühmten Fastenpredigten. Darum komme ich mit meiner Bitte zu Euch in der hl. Fastenzeit. Ich habe aber auch einen wichtigen Grund, warum ich gerade heute, am Helden-ge-de-nkt-a-g, meine Bitte an Euch richte. Unsere Gabe für die Caritas Kollekte soll ein Dankopfer sein, das wir heute auf den Opferaltar unserer Kriegsgräber legen, um denen zu danken, die in „größerer Liebe“ viel mehr geopfert haben und darum unseren steten Dank verdienen. Unser Almosen soll ein Sühnopfer sein für die Seelen der gefallenen und verstorbenen Krieger, mit dem wir heute inniger als sonst beten wollen: „Nimm in das himmlische Vaterland barmherzig die Seelen jener auf, die für das irdische Vaterland ihr Leben aushauchen mußten.“ Unsere Caritaspende soll ein Hilfspotter sein, womit wir besonders den Alten und Kranken und aller stillen Not helfen wollen, die in vielen Fällen auf den Krieg zurückgeht: Die alten Eltern verloren den Sohn, der einmal Stab und Stütze ihres Alters sein sollte. Die Frau verlor allzu früh ihren Mann, den Vater und Ernährer ihrer Kinder. Kriegs- und Nachkriegszeit nahmen den Notpfennig, den man sich für die alten Tage zurückgelegt hatte. Seht, geliebte Diözesanen, wenn die kirchliche Caritas in solchen Notfällen hilft, so ist das wahrhaftig der schönste „Kriegerdank“. Dafür die Mittel zur Verfügung zu stellen, ist der besondere Zweck der heutigen Caritas Kollekte, der sich niemand entziehen sollte, der noch etwas geben kann. Help uns helpen! Das ist heute meine herzliche Bitte an Euch, geliebte Diözesanen, und ich weiß, Ihr lasst mich nicht vergeblich bitten, weil Ihr die Notwendigkeit und den Segen, aber auch die Sorgen der kirchlichen Liebestätigkeit in heutiger Zeit kennt. Gott lohne Euch Eure Gabe mit dem Segen, den das priesterliche Breviergebet der Fastenzeit nennt: „Berget das Almosen im Schoß der Armen, und es wird für euch zur Fürbitte beim Herrn. Denn wie Wasser das Feuer löscht, so tilgt das Almosen die Sünden. Gebet also Almosen, und alles wird euch rein sein!“

Mit einem herzlichen „Bergelt's Gott“ im voraus verbinde ich gern meinen oberhirtlichen Segen: Euch alle, geliebte Diözesanen, und Eure so oft schon be-



867 C 2000

CZ 32022/1936/2

wiesene Hilfsbereitschaft segne, erhalte und belohne der gütige Gott: Der Vater und der Sohn und der hl. Geist! — Amen.

Schneidemühl, am Sonntag Septuagesima, am 9. Februar 1936.

Dr. Harz, Prälat.

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 8. März, in allen hl. Messen zu verlesen, nachdem die Gläubigen schon am vorhergehenden Sonntag auf die Caritaskollekte aufmerksam gemacht worden sind. Falls in einer Pfarrei eine besondere Notlage gegeben ist, bleibt die Hälfte des Ertrages dem Pfarrer für örtliche, caritative Zwecke. Die andere Hälfte bzw. der Gesamtbetrag ist spätestens bis zum 20. März durch die Herren Pfarrer und Kuraten — also nicht über den Kollektenzettel — an den Caritasverband für die Freie Prälatur Schneidemühl (Postfachkonto Stettin 3777) einzusenden. Ich bitte die Herren Pfarrer und Kuraten, sich die Durchführung der Caritaskollekte besonders angelegen sein zu lassen, d. h. die Kollekte vorher anzukündigen, das Hirtenwort überall vorzulesen und die Sammlung in allen hl. Messen zu halten. Bei Filialgottesdiensten werden Hirtenwort und Kollekte auf einen anderen Sonntag verlegt.

### Nr. 23. Rekollektionen.

Im März bzw. April wird der hochwürdige Herr Kuratus P. Schulze folgende Rekollektionen für Geistliche halten:

- 17. März (Dienstag) in Schneidemühl,
- 23. März (Montag) in Meseritz,
- 24. März (Dienstag) in Boms,
- 30. März (Montag) in Dt. Krone,
- 31. März (Dienstag) in Schlochau,
- 1. April (Mittwoch) in Flatow.

Nähere Mitteilung ergeht durch die hochwürdigen Herren Dekane.

### Nr. 24. Themen für die außerkirchliche Konferenz bei Gelegenheit der nächsten Recollettio.

Die Durcheinandermischung der Konfessionen nimmt tagtäglich in ganz bedeutendem Maße zu. „Die wandernde Kirche“ und „Die Erziehung der Jugend für die Diaspora“ ist heute auch für die kleinste Landgemeinde eine überaus wichtige Seelsorgsfrage und für den deutschen Gesamtkatholizismus eine Lebensfrage geworden. Indem ich den hochw. Klerus der Prälatur auf diese brennende Zeitfrage hinweise, ordne ich hiermit an, daß bei Gelegenheit der nächsten Recollettio das Thema „Erziehung der Jugend für die Diaspora“ in Vortrag und Diskussion besprochen werden muß. Als Grundlage kann die sehr beachtenswerte Abhandlung dienen, die Pfr. Dr. A. M. Wachsmann-Greifswald mit der Überschrift: „Zur Situation der Diaspora“ im Priesterjahrheft des Bonifatiusvereins 1935 erscheinen ließ; das Priesterjahrheft befindet sich in der Hand aller Geistlichen.

Schneidemühl, den 7. Februar 1936.

Dr. Harz, Prälat.

### Nr. 25. Exerzitien für Arbeitsdienstmänner.

Am 1. April d. J. rückt ein neuer Jahrgang in den Arbeitsdienst ein. Arbeitsdienst ist Ehrendienst für das deutsche Jungvolk, aber niemand wird sich der Einsicht verschließen, daß er auch für manchen Jugendlichen in den entscheidendsten Entwicklungsjahren eine Gefahr für Glaube und Sitte werden kann. Darum ist es unabwiesbare Pflicht für alle, die es angeht, den zukünftigen Arbeitsdienstmännern das nötige geistige Rüstzeug mitzugeben, damit sie an ihrem Seelenheil keinen Schaden leiden. Das wirksamste Mittel, um dieser Gefahr zu begegnen, sind die Exerzitien. Sie bedeuten für den Jungmann Selbstbestimmung, Einkehr in das eigene Haus, Ausblick ins Haus der Ewigkeit, Stärkung und Festigung im Glaubensleben.

Es werden deshalb Exerzitien für die neu einrückenden Arbeitsdienstmänner vom Donnerstag, dem 26. März, abends bis Sonntag, dem 29. März, stattfinden, und zwar für den nördlichen Bezirk der Prälatur in Marienbuchen, für den mittleren und südlichen Bezirk im Carithaus in Schwerin a. W.

Die hochw. Herren Seelsorgsgeistlichen ersuchen wir, die in diesem Jahre einrückenden Arbeitsdienstmänner in ihrem Seelsorgsbezirk festzustellen und sie für die Teilnahme an den Exerzitien persönlich zu gewinnen. Wenn auch die Zeit der Exerzitien etwas ungünstig zu liegen scheint, so blieb uns wegen des Einrückungstermins am 1. April keine andere Wahl. Wir können auf die Exerzitien mit Rücksicht auf ihre unbedingte Notwendigkeit nicht verzichten, und wir machen es den Seelsorgern zur hl. Gewissenspflicht, mit aller Kraft dafür zu werben, daß sie auch zustande kommen. Anmeldungen für die Exerzitien sind unter Angabe des Exerzitienhauses bis zum 22. März an die Freie Prälatur zu richten. Fehlanzeige erforderlich. Preis je Teilnehmer 6 M.

Schneidemühl, den 11. Februar 1936.

Dr. Harz, Prälat.

### Nr. 26. Alkoholgegnerische Frauenwoche.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15. 1. 1936 (Amtliche Bekanntmachungen 1936, Stück 1, Nr. 5) ordnen wir hierdurch an, daß in der Woche vom 8. bis 15. März in jeder Gemeinde in einer besonderen kirchlichen oder außerkirchlichen Versammlung der Frauen und Jungfrauen in Form einer Predigt oder eines Vortrages die Alkoholfrage besprochen werden soll. Die entsprechende Predigtflizze liegt bei. Zugleich erinnern wir an das sonstige reichhaltige und brauchbare Material, das in der früheren Mitteilung bereits genannt war. Am meisten dürfte sich für diese Veranstaltung der Sonntag-Nachmittag empfehlen; geht das nicht, so nehme man einen werktäglichen Abend. Erscheint die Woche vom 8. bis 15. März ungeeignet, so bestimme man eine andere Fastenwoche. Vor Beginn der Predigt wird mein Aufruf (Amtliche Bekanntmachungen 1936, Stück 1, Nr. 5) zur Kenntnis der Gläubigen gebracht.

Schneidemühl, den 4. Februar 1936.

Dr. Harz, Prälat.

## Nr. 27. Organisation der katholischen Heeresseelsorge.

Wir bringen im folgenden eine Zusammenfassung der wesentlichsten Bestimmungen:

### 1. Armebischof.

Der hl. Stuhl ernennt im Einvernehmen mit der Reichsregierung zur Leitung der Heeresseelsorge einen Bischof.

Die Heeresseelsorge ist exempt von der Jurisdiktion der Ortsordinarien.

Der Armebischof hat iurisdictio ordinaria.

Er ernennt einen Generalvikar.

Der Sitz des Bischofs und seines Ordinariates ist Berlin.

### 2. Die dem Armebischof unterstellten Personen.

Der Jurisdiktionsbereich des Armebischofs umfasst die katholischen Offiziere, Mannschaften, Beamten und Angestellten der deutschen Wehrmacht mit ihren Familien.

Der Heeresseelsorge sind die katholischen Familienangehörigen auch zugewiesen, wenn der Mann bzw. der Vater dem katholischen Bekenntnis nicht angehört. Als Familienangehörige gelten die Frau und die Kinder (die eigenen wie die adoptierten), bis sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie sich im väterlichen Haushalt befinden.

Die Gattin, die rechtmäßig (legitime im Sinne des kanonischen Rechts) vom Manne getrennt ist sowie die Kinder, die mit der Mutter in Gemeinschaft leben, unterstehen der Jurisdiktion des Diözesanbischofs.

### 3. Die dem Armebischof unterstellten Orte.

Die Jurisdiktionsbereich des Armebischofs erstreckt sich auf die Militärschulen, alle militärischen Gebäude (Kasernen, Festungswerke usw.), auf die militärischen Krankenhäuser (Lazarette), auf Militärgefängnisse, endlich auf Kirchen und Kapellen, die im ausschließlichen Gebrauch der Militärseelsorge stehen und gewöhnlich als Garnisonkirchen bezeichnet werden. Bezuglich der andern Kirchen, die für gottesdienstliche Zwecke des Militärs verwendet werden, sind Verträge mit dem rector ecclesiae und den sonst Berechtigten abzuschließen und dem Ortsordinarius zur Genehmigung vorzulegen.

### 4. Militärpfarreien und Militärgeistliche.

Der Armebischof hat das Recht, im Benehmen mit dem Diözesanbischof Militärpfarreien zu errichten und sie in ihrer Umgrenzung zu ändern.

Die Militärgeistlichen werden nach vorausgehendem Benehmen mit den zuständigen Reichsbehörden vom Armebischof ernannt und erhalten von ihm Jurisdiktion und Vollmachten.

Die Aufnahme in den Clerus der Heeresseelsorge bedeutet nicht auch die Erforderation aus der eigenen Diözese. Wenn der Militärgeistliche vom Armebischof wieder entlassen wird, lebt die Jurisdiktion des Ortsordinarius wieder auf, der ihn für die Militärseelsorge beurlaubt hat.

Der Armebischof wird dort, wo keine Militärgeistlichen vorhanden sind, im Einvernehmen mit dem Ortsordinarius Sorge tragen, daß die Ortsgeistlichen die Pastoralen der Wehrmacht wahrnehmen.

Besoldung und Ruhegehalt der fest für die Militärseelsorge eingestellten Geistlichen wird vom Reiche nach der Reichsbefoldungsordnung geleistet. Bis

sie jedoch dieselben Pensionsansprüche erwerben, die den pensionierten Pfarrern der Diözese zustehen, der sie inkardiniert sind, zahlen sie in die Pensionskasse des Bistums und bleiben so in der eigenen Diözese pensionsberechtigt. Sobald sie die staatliche Ruhegehaltsberechtigung erlangt haben, verlieren sie alle Ansprüche an die Diözesan-Ruhegehaltskasse.

### 5. Die Verwaltung der Sakramente.

Grundsätzlich gelten das allgemeine Recht wie auch die rechtmäßigen, örtlichen Gewohnheiten.

Für die Feier des Messopfers unter freiem Himmel sind die Vorschriften des C.I.C. can. 822 § 4 und das Schreiben der Sakramentenkongregation an die Bischöfe Italiens vom 26. Juli 1924 (A.A.S. 1924, S. 370 f.) maßgebend. Danach kann der Armebischof erlauben, daß die hl. Messe an den ihm unterstellten Orten außerhalb der Kirche oder Kapelle bei einem außerordentlichen Anlaß gehalten wird, wenn ein rechtmäßiger und vernünftiger Grund vorhanden ist; außerhalb dieser Orte möge er die Erlaubnis des Ortsordinarius einholen. Bei weltlichen Festen oder politischen Feiern ist die Belehrung außerhalb des kirchlich umschlossenen Raumes gänzlich verboten.

Für die Eheaffären der zur Militärgemeinde gehörigen Personen sind die Militärgeistlichen zuständig. Hinsichtlich der Gültigkeit der Eheschließung besteht daneben (cumulative) auch die Jurisdiktion des Ortsordinarius und des Ortspfarrers sowie der von diesem bevollmächtigten Geistlichen. Im übrigen sind die Vorschriften des C.I.C. can. 1097 (erlaubte Eheaffären) zu beachten.

Die Militärgeistlichen sind verpflichtet, eigene Kirchenbücher (Tauf-, Firm-, Ehe- und Totenbuch) zu führen und alljährlich ein authentisches Exemplar davon an den Armebischof zu senden.

### 6. Die Ehegerichtsbarkeit.

Eheprozesse sind nicht vor dem Offizialat des Armebischofs, sondern vor dem Ehegericht der Diözese zu führen, die nach den geltenden kanonischen Bestimmungen sonst zuständig wäre. Über Trennung von Eisch und Bett kann jedoch der Armebischof entscheiden.

## Nr. 28. Reichsbürgergesetz v. 15. Sept. 1935.

(RGBl. I 1146).

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1.

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

### § 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

### § 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

### Nr. 29. Aus der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 14. November 1935.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Bis zum Erlass weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagwahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

#### § 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern teilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

#### § 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

#### § 4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

(4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

### § 5

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

- der beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
- der beim Erlass des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
- der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist,
- der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

### Nr. 30. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, vom 15. September 1935.

(RGBl. I 1146).

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

#### § 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

#### § 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

#### § 4

(1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

#### § 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

## § 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

## Nr. 31. Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Vom 14. November 1935.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1146) wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.

(2) Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

(3) Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

## § 2

Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

## § 3

(1) Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenarten des Antragstellers, die Dauer der Anlässigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

## § 4

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

## § 5

Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

## § 6

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

## § 7

Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehe taug lich keit s zeug n i s (§ 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1246) nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis versagt, so ist nur die Dienstauffälligkeit zulässig.

## § 8

(1) Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

(2) Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht ein.

## § 9

Befindt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Versagung des Aufgebots wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisse sowie vor einer Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses in Fällen des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

## § 10

Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen.

## § 11

Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

## § 12

(1) Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Haushaltgemeinschaft angehört.

(2) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

(3) Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

## § 13

Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

### § 14

Für Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die große Strafkammer zuständig.

### § 15

Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

### § 16

(1) Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.

(2) Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

### § 17

Die Verordnung tritt an dem auf die Bekündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Echtauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

## Nr. 32. Aus der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. Novbr. 1935

(RGBl. I, S. 1341 ff.)

bringen wir folgendes zur Kenntnis:

### § 5

#### Ausländische Orden und Ehrenzeichen (Zum § 5 Abs. 1c des Gesetzes)

1. Die Genehmigung zur Annahme der von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehenen Orden und Ehrenzeichen erteilt der Führer und Reichskanzler.

2. Der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers bedarf auch, wer in der Zeit vor dem 8. April 1933 einen ausländischen Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen erhalten hat und zu tragen beabsichtigt. Wenn ein ausländischer Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen in der Zeit zwischen dem 8. April und dem 30. September 1933 mit Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde empfangen worden ist, gilt die Genehmigung des Führers und Reichskanzlers als erteilt. Für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 10. August 1919 von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehen worden sind, ist eine nachträgliche Genehmigung des Führers und Reichskanzlers nicht erforderlich. Sie dürfen unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung mit der nach damaligem Landesrecht etwa vorgeschriebenen Genehmigung getragen werden.

§ 2 Abs. 1 dieser Verordnung lautet folgendermaßen:  
Besitzzeugnis

1. Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie von der dazu befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind und der Beliehene darüber, soweit die Stiftungsurkunde nichts Gegenständiges bestimmt, ein Besitzzeugnis oder eine Verlei-

hungsurkunde innehalt. Ordnungsgemäß ausgestellte vorläufige Besitzzeugnisse haben dieselbe Gültigkeit wie endgültige.

3. Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind von den Beamten, den Soldaten im aktiven Wehrdienst sowie den Angestellten und Arbeitern in öffentlichen Diensten bei ihrer vorgesetzten Dienststelle, im übrigen bei dem Reichsministerium des Innern zu stellen. Sie werden zur Einholung der Entscheidung des Führers und Reichskanzlers über das Auswärtige Amt dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorgelegt. Dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nebst einer beglaubigten deutschen Übersetzung beizufügen. In dem Antrag ist der Anlaß der Auszeichnung anzugeben und bei Kriegserinnerungsmedaillen eines ehemals verbündeten Landes der Nachweis besonderer Verdienste des Beliehenen um dieses Land während des Weltkrieges zu führen.

## Nr. 33. Der Umfang der seelsorglichen Schweigepflicht.

Das Landgericht München I, 3. Zivilsenat fällte am 5. April 1935 ein für die Frage nach dem Umfange der seelsorglichen Schweigepflicht bemerkenswertes Urteil:

Ein Pfarrer machte einen seelsorglichen Krankenbesuch und wurde dabei Zeuge eines Gesprächs, welches der Kranke mit einer Drittperson über Vermögensangelegenheiten führte. Der Kranke starb und der Nachlassverwalter erhob gegen die Drittperson Klage auf Herausgabe einer Summe. Für den Nachweis der Verpflichtung war das Gespräch, welches der Pfarrer angehört hatte, von Bedeutung. Auf Antrag des Klägers lud das Amtsgericht den Pfarrer als Zeugen. Dieser verweigerte das Erscheinen unter Anrufung des Reichskonkordates, welches (Art. 9<sup>1</sup>) Tatsachen, die einem Geistlichen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut wurden, unter die anerkannte Schweigepflicht fallen läßt.

Das Gericht I. Instanz erklärte in einem Zwischenurteil diese Zeugnisverweigerung als unbegründet. „Mögen auch die unter Beweis gestellten Erklärungen des Beklagten g e l e g e n t l i c h eines Krankenbesuches des Zeugen beim Verstorbenen abgegeben worden sein, so waren sie doch nicht mehr G e g e n s t a n d des seelsorglichen Krankenbesuches; der Zeuge wurde zu diesen Verhandlungen nicht als Seelsorger beigezogen, sondern als privater Vertrauensmann der Beteiligten; denn die Beratung in Geldangelegenheiten ist keine Seelsorge. Abgesehen davon kann sich der (geistliche) Zeuge nicht auf eine Schweigepflicht berufen, weil ihm die Tatsachen, über welche er aussagen soll, nicht von dem Kranken anvertraut wurden, sondern Erklärungen des Beklagten waren, der den Zeugen von der Schweigepflicht entbunden hat, was nach dem kanonischen Rechte möglich ist.“

Gegen dieses I. instanzliche Urteil legte der Pfarrer Beschwerde beim Landgericht München ein, welches denselben stattgab und die Zeugnisverweigerung als begründet erklärte. Das Urteil führte aus: „Es ist zutreffend, daß Mitteilungen über Geldangelegenheiten und Beratungen in Geldsachen keine Seelsorge ist. Die gesetz-

<sup>1</sup> Art. 9 des Reichskonkordates (Amtl. Bef. 1933, S. 68) lautet: „Geistliche können von Gerichtsbehörden und anderen Behörden nicht um Auskünfte über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und deshalb unter die Pflicht der seelsorglichen Verschwiegenheit fallen.“

lichen Bestimmungen stellen jedoch das Recht zur Zeugnisverweigerung nicht darauf ab, ob der Gegenstand von Mitteilungen und deren Beantwortung unter den Begriff der Seelsorge fällt, es kommt vielmehr darauf an, was der Geistliche bei Ausübung der Seelsorge wahrgenommen hat, ob also der Geistliche in seiner Eigenschaft als Seelsorger anwesend war und die Mitteilung des anderen in dieser Eigenschaft entgegengenommen hat. Es ist nicht bestritten, daß der Pfarrer dem Verstorbenen als Seelsorger mehrere Krankenbesuche gemacht hat. Wenn er aus Anlaß dieser Besuche vom Besuchten Mitteilungen über Vermögensangelegenheiten erhalten hat, so kann er sich mit Recht auf den Standpunkt stellen, daß ihm diese Mitteilungen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind. Im übrigen hat das Reichsgericht als zur Seelsorge gehörig auch die friedensstiftende Tätigkeit des Geistlichen anerkannt; auch dann, wenn es sich nur um Beilegung vermögensrechtlicher Streitigkeiten handelt (Jurist. Wochenschrift 1884, p. 87, Ziff. 10). Der Rechtsauffassung der Vorinstanz kann daher nicht beigeplichtet werden. Die selbe ist weiter der Meinung, daß sich der Pfarrer deshalb nicht auf die Schweigepflicht berufen kann, weil die Tatsachen, über welche er aussagen soll, ihm nicht vom Verstorbenen anvertraut wurden, sondern Erklärungen des Beklagten sein sollen. Auch diese Begründung hält die Kammer nicht für durchschlagend. Es handelt sich nach dem Beweisbeschluß nur um Erklärungen der Beklagten, die der Zeuge befunden soll. Diese können jedoch nicht für sich allein ohne gleichzeitige Wiedergabe der Einstellung des Verstorbenen sachgemäß beantwortet werden. Selbstverständlich ist, daß die Beklagte den Zeugen nicht von der Schweigepflicht gegenüber dem Verstorbenen entbinden kann. Eine solche Entbindung hätte nur durch den Verstorbenen selber geschehen können" (Ecclesiastica 1935 Nr. 37/38.)

#### **Nr. 34. Zum Gesetz über die religiöse Kindererziehung.**

Zur Entscheidung der Frage, in welchem religiösen Bekenntnis ein Kind weiter zu erziehen ist, muß oft festgestellt werden, welche „Bestimmung“ der Bestimmungsberechtigte früher darüber getroffen hat, besonders dann, wenn dieser gestorben ist oder das Bestimmungsrecht verloren hat oder in ihm — z. B. durch den Willen seines Ehepartners oder durch das Alter des Kindes — beschränkt ist. Zu einer solchen rechtswirksamen Bestimmung ist eine förmliche Willenserklärung niemals notwendig, genügt aber für sich allein oft auch nicht. Vielmehr muß sie sich stets in einer Maßnahme auswirken, die eine Betätigung dieses Willens enthält, also z. B. in den Maßnahmen zur Herbeiführung der Taufe, zum Besuch des Religionsunterrichts, des Gottesdienstes, aber auch in den im Rahmen des Familienlebens sich vollziehenden Maßnahmen in Bezug auf Religionsübung und Erziehung zu derselben. Eine solche „Bestimmung“ kann daher nicht vor der Geburt des Kindes erfolgen, z. B. durch die Erklärung der Brautleute, die aus der Ehe hervorgehenden Kinder in einem bestimmten Bekenntnis erziehen zu wollen. Sie liegt auch nicht in einer erst künftig, gegebenenfalls erst nach dem Tode des Bestimmungsberechtigten zu vollziehenden Anordnung, z. B. in einer lebenswilligen Verfügung oder in einer Ermächtigung des künftigen Vormundes. Stirbt der einzige Bestimmungsberechtigte, z. B. die uneheliche Mutter ohne die Taufe des Kindes nach einem be-

stimmten Bekenntnis wenigstens angeordnet zu haben, so hat der Vormund (mit Genehmigung des Vormundsger.) das Bestimmungsrecht auszuüben und ist dabei nicht unter allen Umständen verpflichtet, das Bekenntnis der Mutter zu wählen.

#### **Nr. 35. Betriebs Lohnsteuer der ledigen Arbeitnehmer über 65 Jahre.**

In einem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 10. Januar 1936 (S. 2225 — 20 III) heißt es u. a.:

„Aus Billigkeitsgründen (§§ 13, 131 AO) sind daher ledige Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs folgt, als kinderlos verheiratet zu behandeln . . . Die Lohnsteuer für diese Arbeitnehmer bestimmt sich in dem Fall nach Spalte 4 der Lohnsteuertabelle.“

Diese Anordnung gilt erstmals für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1935 enden. Soweit für solche Lohnzahlungszeiträume im Widerspruch zu dieser Anordnung zuviel Lohnsteuer einbehalten sein sollte, können die zuviel einbehaltenen und abgeführtten Beträge mit später abzuführenden Lohnsteuerbeträgen verrechnet oder in anderer Weise erstattet werden.“

#### **Nr. 36. Imprimatur für religiöse Lichtbilder, Bildbänder und Filme.**

Die Vorführung von religiösen Lichtbildern und Bildstreifen mit begleitendem Text, sowie von Schmalfilmen, hat sich aus kleinen Anfängen in den letzten Jahren stark entwickelt. Wir begrüßen es, daß Lichtbild und Film in den Dienst der Lehrverkündigung der Kirche gestellt wurden. Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß für die Bilder und Texte das kirchliche Imprimatur erforderlich ist, soweit dieselben die katholisch-kirchliche Lehre und katholisch-kirchliches Leben behandeln und durch die katholischen Pfarrkinos und Vereinsbildstellen zur Vorführung gelangen.

Deshalb verordnen wir folgendes:

I. Alle katholischen Lichtbildserien und Bildstreifen sowie die dazugehörenden Texte müssen der zuständigen bischöflichen Behörde rechtzeitig vorgelegt werden. Es empfiehlt sich, das Material vor der Herstellung vorzulegen, d. h. den Text in Maschinenschrift und die Photos der zu verwendenden Bilder. Wenn die bereits kopierten Bilder und Bildstreifen vorgelegt werden, müssen gegebenenfalls notwendige Änderungen und Ausschnitte in Bild und Text gemacht werden, wodurch unnötige Kosten entstehen können.

II. Auch die Filme (Normal- und Schmalfilm), welche kirchliche Lehre und kirchliches Leben behandeln, müssen vor der staatlichen Zensur das kirchliche Imprimatur erhalten haben, bevor sie durch die kath. Pfarrkinos zur Vorführung gelangen.

III. Es ist angeraten, daß sich Hersteller und Autoren vor der Fertigstellung von Bildern, Bildbändern und Filmen zwecks Fachberatung mit der kirchlichen Filmstelle (FDK Filmarbeitsgemeinschaft der Deutschen Katholiken und dem KLB Katholischer Lichtspielverband)

in der Bischoflichen Hauptarbeitsstelle Düsseldorf, Reichstraße 20, in Verbindung sezen.

Bei dieser Gelegenheit wird der hochwürdigen Geistlichkeit empfohlen, dem katholischen Lichtspielverband e.V. in Düsseldorf, Reichstraße 20 (Postcheckkonto Köln: 2050) als fördernde Mitglieder (mindestens 2,— RM Jahresbeitrag) beizutreten, damit mehr geeignete Filme zur Vorführung in den katholischen Pfarrgemeinden und Vereinen geschaffen werden können.

### Nr. 37. Zur besonderen Beachtung.

Es mehren sich die Fälle, in denen Schreiben mit seitenlangen Anlagen zur Weitergabe an die Regierung oder an andere zuständige Stellen bei uns eingereicht werden, ohne daß die Schreiben oder die Anlagen in doppelter Ausfertigung beigelegt werden. Da wir in den meisten Fällen wegen der weiteren Bearbeitung der vorliegenden Sache Schreiben und Anlagen bei unseren Akten behalten müssen, sind wir gezwungen, diese Abschriften in unserer Kanzlei anfertigen zu lassen, was manchmal eine vielstündige Arbeit verlangt, während der Einsender mühelos und ohne Zeitverlust einen Durchschlag mehr für unsere Akten anfertigen kann. Wir ersuchen die verehrlichen Kirchenvorstände bzw. die Herren Vorsitzenden, in Zukunft unserer Kanzlei diese unmögliche Mehrbelastung zu ersparen und solche Anschreiben und Anlagen von sich aus in genügender Anzahl einzusenden.

Schneidemühl, den 9. Februar 1936.

### Nr. 38. Personalien.

Neupriester Johannes Schulz wurde zum 10. Januar 1936 zur Vertretung des erkrankten Vikars nach Rokitten berufen.

### Nr. 39. *Betr. Zeitschrift für den katholischen Religionsunterricht an höheren Lehranstalten.*

Der Religionslehrer an höheren Lehranstalten bedarf zur Erfüllung seiner schwierigen Aufgabe eines Hilfsmittels, das in wissenschaftlicher und methodischer Hinsicht ihn fördert, die geistigen Stömungen richtig deutet und durch literarische Überblicke auf das Schrifttum der Gegenwart hinweist.

Ein solches ist die im Verlag L. Schwann, Düsseldorf, erscheinende „Zeitschrift für den katholischen Religionsunterricht an höheren Lehranstalten“.

Diese Zeitschrift erfreut sich einer wohlverdienten hohen Wertschätzung in der religionspädagogischen Literatur; sie ist das Standesorgan der katholischen Religionslehrer Deutschlands, gleich wichtig für ihre Fortbildung wie für die Aufrechterhaltung der Verbindung des einzelnen mit seinen geistlichen Amtsgenossen an den höheren Schulen. Leider ist die Zahl der Bezieher durch den Abbau einer sehr großen Zahl von hauptamt-

lichen Religionslehrern und deren teilweise Ersetzung durch nebenamtliche Kräfte in der letzten Zeit stark zurückgegangen. Damit die Zeitschrift weiterhin ihre wichtige Aufgabe erfüllen kann, ist es nötig, daß sie von allen gehalten wird, für die sie bestimmt ist. Der Preis für ein Jahres-Abonnement (RM 6,80) lohnt sich reichlich. Der Jahrgang 1936 beginnt mit dem Anfang März zur Ausgabe gelangenden Heft 1.

Dort, wo die Pfarrgeistlichkeit den Religionsunterricht erteilt, kann im Bedarfsfalle der Bezugspreis ganz oder teilweise aus der Kirchenkasse gedeckt werden.

### Nr. 40. Literarisches.

*Jugendwohl*, Katholische Zeitschrift für Kinder- und Jugendfürsorge, Monatsschrift. Preis 4,— RM einschl. Porto, Caritasverlag Freiburg i. Breisgau. — Die Zeitschrift ist in ihren 25. Jahrgang eingetreten. Seine Eminenz, der Hochwürdigste Herr Kardinal Bertram von Breslau schreibt in seinem Geleitwort: „Die Zeitschrift ist ein treuer Ratgeber und Wächter für die Seelsorge geworden. Die Sorge um das Kind, insbesondere um jene Kinder, die des Glückes der Geborgenheit in ihrer Familie entbehren, die Betreuung namentlich der gefährdeten und geschädigten Jugendlichen gehört ja überall zu den ernstesten Pflichtaufgaben des Seelsorgers. Sein Streben wird es vor allem sein, in der Pfarrfamilie das Bewußtsein der Verantwortung für die Erfüllung dieser Liebespflichten wachzuhalten und die Liebeskraft des katholischen Volkes zu jenen Aufgaben hinzuleiten, die daraus erwachsen. Möge die Zeitschrift „Jugendwohl“ auch in Zukunft den Seelsorgern, Ordensleuten und Laienaposteln ein nutzbringender Berater sein.“

*Libellus missarum persolvendarum*. Buchverlag Germania. A. G. Berlin SW 68, Puttkamerstraße 19. Preis 1,50 RM. — Ein Meßtipendienbüchlein in dauerhaftem Einband und bequemem Taschenformat.

Taschenkalender und Kirchlich-Statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus Deutschlands 1936. Redaktion: Dr. R. A. Geiger, o. Hochschulprofessor a. D. in Dillingen. 58. Jahrgang. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz A.G. München. Preis 1 RM. Der für den Gebrauch des Klerus ausgearbeitete Kalender erscheint im Jahre 1936 im 58. Jahrgang und hat bereits durch sein ununterbrochenes langjähriges Erscheinen im Wechsel der Zeiten und Verhältnisse den Beweis für seine Brauchbarkeit und Nützlichkeit erbracht. Er enthält in diesem Jahrgange wieder eine Reihe von wichtigen Gesetzen und Entscheidungen, welche das Interesse des Klerus beanspruchen können.

P. Hermann Skolaster, Pallotiner „Tröstet mein Volk“. 246 Seiten. Ganz Leinen RM 4,—. Die Predigtliteratur unserer Tage bietet gewiß eine reiche Fülle von mustergültigen Werken. Die Zahl kurzer, wirklicher brauchbarer Predigten ist aber doch verhältnismäßig klein. Es handelt sich um die Sammlung kurzer, gediегener Predigten, wie sie dem Bedürfnis der Zeit entsprechen.

## Die Freie Prälatur.

Bleske, Generalvikar.